

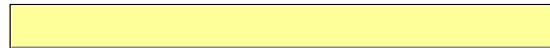


## Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO

(Die Aufstellung eines genehmigungspflichtigen Fliegenden Baus ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen)

Landratsamt Erding  
Sachgebiet 41-1 - Bauordnung  
Freisinger Straße 67  
85435 Erding

Fax: 08122 58-1404



### Antragsteller/in / Vertreter

Verein/Organisation: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Art des Fliegenden Baus

Zelt      Zeltgröße inkl. Anbauten: \_\_\_\_\_

Bühne       Tribüne       Karussell

### Aufstellort

Ort, Straße / Platz, Haus-Nr.,: \_\_\_\_\_

Flurnummer: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

### Veranstaltung

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Aufstellzeit:      vom \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

Geplante max. Anzahl der Besucher: \_\_\_\_\_

Personen

### Prüfbuch / TÜV-Abnahme

Nummer des Prüfbuches: \_\_\_\_\_

Gültigkeit bis: \_\_\_\_\_

### Anlagen

- Lageplan M 1:1000 (in jedem Fall vorzulegen)
- Bauzeichnungen
- Bestuhlungsplan/-pläne
- Zeltbuch (mit gültigem Verwendbarkeitsnachweis)
- \_\_\_\_\_

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen.

Datum: \_\_\_\_\_

.....  
Unterschrift Antragsteller/in

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.



# Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (nach Art. 72 BayBO)

(Stand 01.07.2018)

## Merkblatt

### Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt und an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete gültige Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

### Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

### Anzeigefreiheit (Art. 72 Abs. 3 BayBO)

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m<sup>2</sup>, wenn sie nur erdgeschossig sind
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen und Aufbauten bis zu 5 m Höhe
- aufblasbare Spielgeräte bis zu 5 m Höhe des betretbaren Bereiches
- Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung von eigentlich anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen. Es können statische und brandschutztechnische Nachweise erforderlich werden.

### Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

### Lageplan:

Ein Lageplan auf der Grundlage des Katasterblattes im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich. Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- Das Vorhaben (z.B. Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- ggf. die Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Bemaßung der Rettungswege
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Bauzeichnungen im größeren Maßstab (1:200, 1:100)

### Bestuhlungspläne:

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab >200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind. Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100.

Stellen Sie bitte alle für die Veranstaltung relevanten Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.

### Sonstige Gestattungen

Gestattungen z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ist ein Antrag bei der Gemeinde zu stellen.

### Einschränkung für nicht freistehende Zelte / Anbau des Zeltes an ein Gebäude / Verwendung von Räumen

Nicht dem Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten unterliegen:

- Versammlungsräume in Zelten, deren Bestuhlungs- und Fluchtwegepläne nicht im Prüfbuch enthalten sind oder die Ausführung davon abweicht,
- Zelte, die an Gebäude angebaut werden,
- Zelte, die an Gebäude angebaut werden und sich die Veranstaltung über Zelt und Räumlichkeiten im Gebäude erstrecken.

In den vorgenannten Fällen werden Anträge nach §47 VStättV erforderlich. Sprechen Sie bitte hierzu die zuständigen Mitarbeiter im Bauamt an

## **Kosten**

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

## **Materielle Anforderungen nach Baurecht**

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO gegenüber Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- örtliche Schneelast von 1,0 kN/m<sup>2</sup> bei Aufstellung im Winterhalbjahr im Landkreis Erding - alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (Fassung 15.Juni 2009, AIIMBI Nr. 8/2009) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

## **Abweichungen**

Wird vom gültigen Prüfbuch abgewichen (nur im speziellen Einzelfall möglich) ist hierfür der geprüfte statische Nachweis vorzulegen.

Änderungen bzw. verschiedene Varianten der Verankerung sind grundsätzlich als Ergänzung zur Ausführungsgenehmigung im Prüfbuch nachzutragen.

## **Aufbau und Gebrauchsabnahme**

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Baukontrolle des Landratsamtes Erding frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen des Fliegenden Baus erforderlich. Bitte beachten Sie, dass an Wochenenden keine Abnahmen stattfinden. Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass die Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitag durchgeführt werden kann.

## **Wichtiger Hinweis zu Ausgängen:**

Während der Betriebszeit müssen der Hauptaustgang sowie alle weiteren (Not)- Ausgänge ständig und in voller Breite geöffnet sein. Wenn der Betreiber dies nicht gewährleisten kann, greift folgende bauliche Auflage: Es müssen der zweite Ausgang und gegebenenfalls alle weiteren Notausgänge als Türen hergestellt werden, die in Fluchtrichtung aufschlagen und von innen mit einem einzigen Griff leicht und in voller Breite zu öffnen sind (Herstellung nach DIN EN 1125 - Panikverschlüsse mit horizontalen Bestätigungsstangen). Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren müssen Vorrichtungen haben, die das Durchpendeln verhindern.

## **Abbau**

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

## **Längerfristige Aufstellung**

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist eine Baugenehmigung erforderlich.

## **Ansprechpartner:**

Abteilung 4 - Bauen  
Landratsamt Erding  
Freisinger Straße 67  
85435 Erding

Telefon: 08122 / 58-1230

Fax: 08122 / 58- 1402

E-Mail: [abteilung4@lra-ed.de](mailto:abteilung4@lra-ed.de)

